

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 894/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0030587 -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. Juli 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Erstaussattung der Wohnung weitere 70,00 Euro unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 93 vom Hundert.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen für die Erstaussstattung seiner Wohnung.

Der 1962 geborene Antragsteller zog am 10. August 2009 nach langjährigen Haft- und Therapieaufenthalten erstmals wieder in eine eigenes, teilmöbliertes Zimmer. Am 15. März 2009 zog er in eine neue – unmöblierte – Wohnung um. Mit Schreiben vom 15. April 2009 beantragte er bei der Antragsgegnerin die Übernahme von Kosten für die Erstaussattung der Wohnung. Er verwies zur Begründung darauf, dass er mit Ausnahme eines Bettes nicht über eigene Einrichtungsgegenstände verfüge. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24. April 2009 ab. Sie verwies darauf, dass der Antragsteller bereits seit dem 10. August 2008 in einer eigenen Wohnung gewohnt habe. Es handele sich daher bei der im März 2009 bezogenen Wohnung nicht um einen Erstbezug. Mit Anwaltsschreiben vom 6. Mai 2009 erhob der Antragsteller gegen die Ablehnung Widerspruch, zu dessen Begründung er darauf verwies, dass er aufgrund der langjährigen Haft und der stationären Therapie keinen Hausstand habe aufbauen können. Nach dem Ende der Therapie habe er in möblierten Wohnungen gelebt und daher keine Möbel anschaffen können. Außer seinem Bett verfüge er über keinerlei Einrichtungsgegenstände.

Der Antragsteller hat das Gericht am 14. Mai 2009 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Er macht geltend, es sei eine Kostenübernahme von 850,00 Euro (zunächst beantragt: 900,00 Euro) erforderlich.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller auf den Eilantrag hin mit Schreiben vom 25. Mai 2009 die Bewilligung von 447,20 Euro zugesagt. Mit Bescheid vom 12. Juni 2009 hat die Antragsgegnerin sodann 626,70 Euro bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 30. Juni 2009 wurden weitere 92,00 Euro bewilligt, so dass insgesamt 718,70 Euro bewilligt worden sind.

Der Antragsteller ist der Auffassung, ihm seien noch ein Spiegelschrank im Bad sowie eine ausreichende Wohnzimmereinrichtung zu bewilligen. Für die Einrichtung des gesamten Wohnzimmers habe die Antragsgegnerin lediglich 80,00 Euro bewilligt. Dieser Betrag reiche nicht aus. Zur weiteren Begründung verweist der Antragsteller auf den Beschluss der 3. Kammer für Sozialgerichtssachen des Verwaltungsgerichts Bremen vom 6. Juni 2008 – S 3 V 1467/08 -.

Hierauf hat die Antragsgegnerin erwidert, der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 2008 sei vom Obergerverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 13. August 2008 – S 2 B 332/08 – aufgehoben worden. Außerdem komme die Bewilligung eines Badezimmerspiegelschranks bzw. von Beleuchtung im Badezimmer nicht in Betracht, da nach dem zwischenzeitlich am 20. Mai 2009 durchgeführten Hausbesuch im Badezimmer ein entsprechender Bedarf nicht festgestellt worden sei. Sie verweist auf die in A-Stadt bestehenden Gebrauchtmöbellager und die Kleinanzeigen in der Tagespresse. In den Kleinanzeigen würden Regalschränke bereits ab 10,00 Euro, Couchtische ab 20,00 Euro und Sessel ab 20,00 Euro angeboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Der Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Antragsteller gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II ein Anspruch auf weitere Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung zusteht.

a) Dass ein Anspruch auf Erstausrüstung dem Grunde nach besteht, ist inzwischen unstrittig und braucht daher nicht näher erläutert zu werden.

b) Die Antragsgegnerin hat den bestehenden Anspruch durch die Bewilligung von 718,70 Euro nicht vollständig erfüllt.

aa) Zwar steht dem Antragsteller für die Ausstattung des Badezimmers nach vorläufiger Prüfung kein weiterer Leistungsanspruch zu. Denn ein entsprechender Bedarf ist nicht glaubhaft gemacht. Das Protokoll des am 20. Mai 2009 durchgeführten Hausbesuchs spricht eher dafür, dass über die bereits gewährten Gegenstände im Badezimmer kein weiterer Ausstattungsbedarf besteht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es nicht sicher erscheint, dass ein Spiegelschrank im Badezimmer erforderlich ist. In vielen Wohnungen – auch von Nichtleistungsempfängern - sind Spiegelschränke im Badezimmer nicht vorhanden.

bb) Etwas anderes gilt aber für die Ausstattung des Wohnzimmers. Die nach der Verwaltungsanweisung zu § 23 Absatz 2 SGB II (<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verwaltungsanweisung%20zu%20%2023%20Abs.%203%20SGB%20II%20Stand%202009-02-25.pdf>) für die Erstausrüstung des Wohnzimmers vorgesehene Pauschale in Höhe von 80,00 Euro (Einpersonenhaushalt) ist – nach vorläufiger Prüfung - nicht ausreichend. Zwar ist der Leistungsträger grundsätzlich befugt, die Leistung zu pauschalisieren. Dies folgt aus § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II. Die Pauschale steht jedoch der Höhe nach nicht im freien Ermessen des Leistungsträgers. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsprinzips so zu ermitteln, dass die Pauschalbeträge ausreichen müssen, um den typischen tatsächlichen Bedarf zu decken (Hengelhaupt in Hauck/Nofz, § 23 SGB II, Rn. 443). Die Pauschale ist voll gerichtlich überprüfbar (Hengelhaupt a.a.O., Rn. 441). Orientierungspunkt ist der durchschnittliche Lebensstandard unterer Einkommenschichten, begrenzt allerdings durch den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum (Hengelhaupt a.a.O., Rn. 443). Der Geldbetrag muss daher so bemessen sein, dass die Betroffenen in der Umgebung von Nichtleistungsempfängern ähnlich wie diese leben können (so zur Rechtslage nach dem Bundessozialhilfegesetz Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. April 1984, 5 C 95/0 = BVerwGE 69, 146; weitere Nachweise bei Hengelhaupt a.a.O.). Eine Absenkung der Leistungen – und damit auch der Pauschalen - aus reinen Spargründen ist nicht zulässig (VGH Bayern, Urteil vom 13. August 2002, 12 N 2 1480).

Diesen Anforderungen genügt die von der Verwaltungsanweisung auf 80,00 Euro festgelegte Pauschale für das Wohnzimmer einer Einzelperson nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht. Die Kammer geht davon aus, dass es nicht möglich ist, mit diesem Betrag ein Wohnzimmer unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben vollständig einzurichten (siehe, zur Pauschale für eine Wohnung für einen Erwachsenen und zwei Kinder: Beschluss der 3. Kammer für Sozialgerichtssachen des Verwaltungsgerichts Bremen vom 6. Juni 2008 – S 3 V 1467/08 -, a.A. – aber ohne Begründung -: Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 13. August 2008 – S 2 B 332/08).

Dass es nicht möglich ist, mit dem genannten Betrag neue Wohnzimmermöbel und Haushaltsgegenstände anzuschaffen, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Die Kammer geht aber auch davon aus, dass es nicht möglich ist, für den genannten Betrag angemessene gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte für das Wohnzimmer anzuschaffen.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Zweifel an der Pauschale auch deshalb bestehen, weil diese lediglich einen Wohnzimmersessel (25,00 Euro), einen Couchtisch (30,00 Euro) und ein Regal (25,00 Euro) berücksichtigt. Die Kammer ist – jedenfalls im Eilverfahren – der Auffassung, dass ein Wohnzimmer, das lediglich mit diesen drei Möbelstücken ausgestattet ist, nicht so ähnlich ausgestattet ist wie bei Nichthilfeempfängern (hierzu als Kriterium nach dem Bundessozialhilfegesetz Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. April 1984, 5 C 95/0 = BVerwGE 69, 146; weitere Nachweise bei Hengelhaupt a.a.O.). Erforderlich dürfte mindestens noch ein Fernseher, ein Fernsehtisch, ein Sofa sowie Wandschmuck (Bilder, Poster, etc.) sein.

Der Vorsitzende der Kammer hat bei den von der Antragsgegnerin genannten Gebrauchtmöbellagern angerufen und sich nach den Preisen für ein Sofa, ein Regal, einen Fernseher und einen Couchtisch sowie die erforderliche Anlieferung (der Antragsteller verfügt nicht über ein Auto und kann daher nicht an private Anbieter ohne Lieferung verwiesen werden) erkundigt. Der einzige Anbieter, der alle Gegenstände liefern konnte (Recycling-Lager/Börse, A-Stadt), verlangte hierfür insgesamt mindestens 140,00 Euro (Frage nach den jeweils günstigsten Einrichtungsgegenständen einschließlich Lieferung). Rechnet man noch die Kosten für einen Fernsehtisch und ein Mindestmaß an Wandschmuck hinzu, dürften Kosten von mindestens 150,00 Euro zu erwarten sein.

Wie hoch der dem Antragsteller noch zustehende Betrag ist, kann im Eilverfahren nicht abschließend entschieden werden. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass dem Antragstellern zumindest weitere 70,00 Euro zu gewähren sind. Mit dem Gesamtbetrag von dann

150,00 Euro dürften nach überschlägiger Rechnung die erforderlichen Wohnzimmereinrichtungsgegenstände angeschafft werden können.

2. Die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) folgt aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Dabei geht die Kammer davon aus, dass der Antrag des Antragstellers etwa zu 93 vom Hundert erfolgreich war (850,00 Euro beantragt, 718,70 plus 70,00 Euro gleich 788,70 erhalten).

4. Der Beschluss ist nicht anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von 70,00 Euro und der Antragsteller mit einem Betrag von (718,70 Euro plus 70,00 Euro gleich 788,70 – 850,00 Euro gleich) 61,30 Euro beschwert, der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht